

Dornbirner

Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig fl. 1.50 (mit Postverendung fl. 2.10), halbjährig 75 Kr.; einzelne Nummern 5 Kr. — Einschaltungen kosten 5 Kr. der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags portofrei ins Gemeindeamt zu bringen.

Nr. 25.

Sonntag, 19. Juni 1892.

23. Jahrg.

Kundmachungen.

Der Rechnungsabschluß der Gemeindeverwaltung dem Jahre 1891 liegt nach Vorchrift des § 65 G. O. von heute an durch 14 Tage zu Jedermanns Einsicht in der Gemeindekanzlei auf.

Dornbirn, 12. Juni 1892.

Die Gemeindeverwaltung.

Fremdenanmeldung.

Der Arbeitgeber hat gemäß § 12 der Minist.-Verordnung, vom 15. Febr. 1857 jeden neu aufgenommenen Arbeiter binnen 3 Tagen im Gemeindeamt anzumelden u. z. unter Vorweisung des Arbeitsbuchs bezw. Abgabe des Reise-documents.

Tritt ein Arbeiter aus der Arbeit, so hat der Arbeitgeber mit dem Arbeitsbuche des Ausgetretenen gleichfalls im Gemeindeamt zu erscheinen und denselben abzumelden.

Arbeitgeber, welche Angehörige eines andern Staates in Arbeit nehmen, werden überdes aufmerksam gemacht, darauf zu sehen, daß diese Ausländer außer dem Arbeitsbuche noch mit einem Documente versehen sein, welches die Reisebewilligung enthält, da z. B. Angehörige des deutschen Reiches nach 10 jährigem ununterbrochenem Aufenthalte außer dem deutschen Reichsgebiete ihre Staatsangehörigkeit verlieren.

Gemäß § 8 dieser Minist.-Verordnung sind die Fremden seitens der Gastwirte in der Regel noch am Tage der Ankunft des Fremden oder doch bis längstens 9 Uhr früh des nächstfolgenden Tages mittelst Abgabe des Meldezettels im Gemeindeamt anzumelden.

Die Unterlassungen dieser Meldepflicht werden nach Punkt 8 der Staatshalterei-Verordnung vom 18. April 1884, insofern sie nicht unter das Strafgesetz fallen (§ 320 St. G.), von der polst. Bezirksbehörde nach der Minist.-Verord. vom 2. April 1858 mit fl. 5.— bis fl. 100.— oder mit Arrest von 1 bis 14 Tagen bestraft.

Nach Umständen kann gemäß § 138 der G. O. auch die Entziehung der Gewerksberechtigung verhängt werden.

Auch alle Hauseigentümer und Unterhandlungsgeber werden hiemit daran erinnert, daß sie die Gefellen, Dienstboten und sonstige Fremde jedesmal binnen 3 Tagen im Gemeindeamt anzumelden und sobald sie von ihnen fortgehen auch wieder abzumelden haben. Dies gilt nicht bloß für neu angenommene Fremde, sondern auch für jeden Unterhandlungswechsel der sich hier aufhaltenden Fremden.

Die Unterlassung dieser Meldung wird nach § 320 des St. G. mit fl. 5.— bis fl. 50.— bestraft.

Dornbirn, den 19. Juni 1892.

Die Gemeindeverwaltung.

Ueber freiwilliges Ansuchen der Erben nach dem am 29. v. Mts. im Markte Dornbirn verstorbenen **Putzmacher Joh. Bapt. Zumobel** werden am **23. d. Mts. 9 Uhr vormittags** im Gerichtshause des **Vorzes Zumobel** hier nachbezeichnete zur Verlastung gehörige Realitäten öffentlich versteigert, nämlich:

Partie I.

1. Gp. Nr. 692 Pöschelstraße, Bauarea, 140 □ Kl.
Gp. Nr. 6911 Markt, Wiese, 2. Cl., mit 470 □ Kl.
" " 6918 " " 2. " " 22
erworben lt. Kf. vom 19. August 1871
Folio 1970 Ausrufspreis fl. 7000.—

Partie II.

2. Gp. Nr. 104 Rindt, Weide, 3. Cl., mit 1849 □ Kl.;
erworben lt. Einantr. vom 27. Juli
1866 Folio 4119 Ausrufspreis fl. 300.—

Partie III.

3. Gp. Nr. 1658 Rößlern, Acker, 5. Cl., mit 531 □ Kl.;
erworben lt. Kf. vom 23. Februar
1876 Folio 335 Ausrufspreis fl. 100.—

Partie IV.

4. Gp. Nr. 2028 Herte, Wiese, 5. Cl., mit 10 □ Kl.
" " 2029 " Acker, 5. " " 455 "
Ausrufspreis fl. 100.—

Partie V.

5. Gp. Nr. 6588 Markt, Garten, 2. Cl., mit 1478 □ Kl.;
erworben lt. Kf. vom 19. August 1891
Folio 1970 Ausrufspreis fl. 2000.—

Partie VI.

6. Gp. Nr. 8287 Rößlergemeinde, Wiese, 5. Cl., mit
1217 □ Kl.; erworben wie 2
Ausrufspreis fl. 300.—

Partie VII.

6. Gp. Nr. 8466 Rößrbach, Acker, 4. Cl., mit 312 □ Kl.;
erworben wie vor
Ausrufspreis fl. 60.—

Partie VIII.

8. Gp. Nr. 8762 Mittelbrunnen, Wiese, 5. Cl., mit
730 □ Kl.; erworben wie vor
Ausrufspreis fl. 250.—

Partie IX.

9. Gp. Nr. 17568 Grund, Acker, und Wald, 3. Cl.,
mit 2 Joch, 200 □ Kl.; erworben wie vor
Ausrufspreis fl. 170.—